

Merkblatt

Stand:06.03.2026

„Schwimminitiative Niedersachsen“ 01.02.-15.12.2026

Hinweise zur Abrechnung der geförderten Schwimmkurse

Zur Erleichterung des Abrechnungsprozesses und zur Vermeidung von bekannten Abrechnungsfehlern, bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass gemäß Punkt 9.2. der geltenden Durchführungsbestimmung, bei Feststellung eines Verstoßes gegen diese Durchführungsbestimmung, der LSN die bereits ausgezahlte Fördersumme zurückfordern wird.

Beantragung und Mittelanforderung beim LSN:

1. Förderfähige Kurse:

- 🕒 Pro Verein können im Zeitraum 01.02.–15.12.2026 **maximal 5 Kurse** gefördert werden.
- 🕒 Mindestens 8 Teilnehmer und höchstens 15 Teilnehmer pro Kurs
- 🕒 Mindestens 8 Lerneinheiten á 45 LE pro Kurs
- 🕒 Qualifizierte Übungsleiter laut Durchführungsbestimmung

2. Voraussetzungen für die Antragstellung:

- 🕒 Nur vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anträge werden berücksichtigt.

3. Änderungen des Kurszeitraums:

- 🕒 Änderungen müssen dem LSN mitgeteilt werden.
- 🕒 Eine Förderung geänderter Kurse ist erst nach Erhalt eines Bewilligungsnachtrags möglich.

4. Qualifikationsnachweis:

- 🕒 Der Antrag muss den gültigen Qualifikationsnachweis des verantwortlichen Übungsleiters gemäß den geltenden Durchführungsbestimmungen enthalten.

5. Abruf der Fördersumme:

- 🕒 Zur Auszahlung der bewilligten Mittel ist ausschließlich eine Kopie der vollständigen und unterschriebenen Teilnahmeliste erforderlich.
- 🕒 Die Teilnahmelisten gelten als Verwendungsnachweis gemäß den Durchführungsbestimmungen.
- 🕒 Die entsprechende Fördersumme ist auf der Teilnahmeliste anzugeben
- 🕒 Die Mindestfördersumme beträgt 250,-€, die Höchstfördersumme pro Kurs 600,-€
- 🕒 Diese Teilnahmeliste ist per E-Mail an anmeldung@landesschwimmverband-niedersachsen.de zu senden.

6. Abgabefristen:

- 🕒 Die Teilnahmeliste muss spätestens 4 Wochen nach Kursende beim LSN eingereicht werden.
 - Letztmögliche Fristen:
 - 15.12.2026 für Abgabe beim LSN

Belegführung für die im Verein verbleibenden Unterlagen

7. Aufbewahrungspflicht:

- 🕒 Sämtliche Originalunterlagen (Teilnahmelisten und Belege aller angesetzten Kosten) verbleiben im Verein.
- 🕒 Die Unterlagen sind für eine eventuelle Prüfung **10 Jahre lang aufzubewahren**.

8. Nachweis von Einnahmen:

- 🕒 Einnahmen müssen nicht nachgewiesen oder mit den Kosten verrechnet werden.

9. Förderfähige Personen:

- 🕒 Nicht förderfähig sind abhängig Beschäftigte des Antragstellers, darunter:
 - Arbeitnehmer/-innen
 - Geringfügig Beschäftigte
 - Festangestellte Trainer/-innen
 - FSJ-Kräfte (siehe Ziffer 10 der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen).

10. Doppelförderung:

- 🕒 Eine Doppelförderung von Übungsleitern aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen ist nicht erlaubt.

- 🌀 Dazu zählen insbesondere Zuschüsse nach der LSB-Richtlinie „2.3.1.“ für lizenzierte Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen.

11. Prüfung durch den LSN:

- 🌀 Der LSN behält sich stichprobenartige Prüfungen vor.
- 🌀 Der Verein muss bei einer eventuellen Prüfung, einen plausiblen Ausgabennachweis über die erhaltene Fördersumme erbringen (siehe Ziffer 10 der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen des LSB Niedersachsen).
- 🌀 Die in Ansatz gebrachten Kosten müssen im Zeitraum der bewilligten Kosten entstanden sein.